

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 2 vom 13. August 2020

BE Obergericht, 2020-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_2

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 2 du 13 août 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 2 del 13 agosto 2020

Regeste

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Widerrufsverfahren |
Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) vom 20. November 2019 (pag. 347 ff.) wurde A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) der mengenmässig qualifizierten Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz [BetmG; SR 812.121]), begangen am 9. November 2018 durch Erwerb, Besitz (zum Verkauf) und Beförderung von total 167.4 Gramm Heroingemisch (22.1 Gramm reines Heroin) und durch Besitz (zum Verkauf), Beförderung und Anstalten treffen zum Verkauf von 15 Gramm Heroingemisch (2.1 Gramm reines Heroin) schuldig erklärt. Hierfür wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt, wobei die Polizei- und Untersuchungshaft von 74 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet wurde. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf fünf Jahre festgelegt. Auf die Anordnung einer Landesverweisung wurde verzichtet. Weiter wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 10'011.75 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung), auferlegt. Zudem wurden der dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 5. Dezember 2014 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 60.00 und der mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 1. Mai 2018 für eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen à CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug widerrufen. Der Beschuldigte wurde zur Bezahlung dieser seinerseits bedingt ausgesprochenen und nunmehr zu vollziehenden Geldstrafen in der Höhe von CHF 1'800.00 (Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 5. Dezember 2014) und CHF 750.00 (Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 1. Mai 2018) verurteilt. Zudem wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren in der Höhe von CHF 400.00 auferlegt. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Fürsprecherin B. _____ wurde auf CHF 9'120.25 bestimmt. Der Beschuldigte wurde verpflichtet dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecherin B. _____ die Differenz von CHF 2'154.00 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Unter Ziffer IV. des erstinstanzlichen Urteils wurden weitere, den Beschuldigten betreffende Verfügungen getroffen (Einzug von beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien zur Vernichtung, Einzug von Gegenständen zur Vernichtung, Rückgabe Mobiltelefon iPhone

SE an den Beschuldigten, Verwendung des beschlagnahmten Geldbetrages von CHF 1'221.15 zur Deckung der Verfahrenskosten, DNA-Profil, biometrisch erkennungsdienstliche Daten).

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden in oberer Instanz ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 28. Juli 2020, pag. 430 f.), ein aktueller Leumundsbericht (datierend vom 21. August 2020, pag. 425 f. [Anmerkung der Kammer: offensichtlich fehlerhaft datiert, gemeint ist wohl der 21. Juli 2020]) inkl. Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (datierend vom 21. Juli 2020, pag. 427 f.), ein aktueller Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Emmental-Oberaargau (datierend vom

E. 4

Anträge der Parteien Die Generalstaatsanwaltschaft stellte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 13. August 2020 folgende Anträge (pag. 483): I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 20. November 2019 mit Bezug auf den Schuldspruch, die Verurteilung zu den Verfahrenskosten im Haupt- und Widerrufsverfahren sowie mit Bezug auf die Verfügungen in Rechtskraft erwachsen ist. II. A. _____ sei zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.